

Hotspot-Regelung gilt im Landkreis Passau ab Freitag, 26.11.2021 - Bayern verschärft Corona-Schutzmaßnahmen

Meldung vom 25.11.2021 Hotspot-Regelung gilt im Landkreis Passau ab Freitag, 26.11.2021 - Bayern verschärft Corona-Schutzmaßnahmen

Bayern verschärft das Vorgehen im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Die neuen Regeln sollen am kommenden Mittwoch (24.11., 00.00 Uhr) in Kraft treten, nachdem sich am Dienstag der Ministerrat und der Landtag damit befasst haben. Die neuen Regeln gelten dann zunächst mit Blick auf entsprechende Bundes-Vorgaben bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021.

Corona in Bayern Wellenbrecher & Hotspotregeln
Kurzübersicht der geplanten Maßnahmen

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Bayernweite Regelungen:
Kontaktbeschränkung **ungeimpfte Personen:** max. 5 Personen aus 2 Haushalten (Kinder u. 12 J. und Geimpfte zählen nicht mit).
2G-Regel erweitert auf: körpernahe Dienstleistungen sowie Volkshochschulen, Hochschulen und Vergleichbares.
Handel: Obergrenze (10qm/Person).
Sperrstunde: ab 22 Uhr.
Clubs, Discos, Schankwirtschaften sowie Bordelle werden geschlossen.
Weihnachtsmärkte werden abgesagt.
2Gplus (mit Maske/Schnelltest/Zuschauerobergrenze): Kultur- und Sportveranstaltungen / Messen / Freizeit.
Schulen und Kitas: Schulsport mit Maske, Aufbau Pooltestungen in Kitas.

Regionale Regelungen für Hotspots
Grenzwert der Inzidenz: 1.000
Schließung:
Kultur-/Freizeit-/Sportveranstaltungen
Gastronomie
Körpernahe Dienstleistungen
Beherbergungsbetriebe
Sport- und Kulturstätten
Hochschulunterricht findet nur digital statt.
Handel: Obergrenze 20qm/Person.
Beendigung der regionalen Regelung: nach 5 Tagen unter Inzidenz von 1.000 (mit sinkender Tendenz) möglich.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 19. November verlautbart.
Diese Grafik dient rein der informativischen Kurzübersicht.

Die Regelungen des regionalen Hotspot-Lockdowns gelten ab einer Inzidenz von über 1.000. Das Landratsamt macht die Überschreitung bekannt, am darauf folgenden Tag treten die Regelungen in Kraft. Die Hotspotregelung gilt solange bis der Inzidenzwert von 1.000 an fünf Tagen unterschritten wurde und das Landratsamt dies bekannt gemacht hat.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Passau liegt am heutigen Donnerstag, 25.11.2021 bei 1.035,4, also über einem Inzidenzwert von 1.000. Damit treten die Hotspot-Regelungen **ab Freitag, 26.11.2021** in Kraft. Die Hotspotregelung gilt solange bis der Inzidenzwert von 1.000 an fünf Tagen unterschritten wurde und das Landratsamt dies bekannt gemacht hat.

Was ändert sich ab Freitag, 26.11.2021 im Landkreis Passau konkret?

Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, für die normalerweise 2G oder 2G plus gelten, sind untersagt bzw. geschlossen; dabei gilt insbesondere:

- Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes handelt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
 - der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
 - der Schulsport.
- Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist
 - die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist, sowie
 - der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind.
- Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden; Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.
- An den Hochschulen finden mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Geschlossen sind alle Kulturstätten, insbesondere:
 - Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten,
 - Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Bühnen und ähnliche Einrichtungen,
 - zoologische und botanische Gärten.
- Verboten sind alle Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, insbesondere:

- Freizeitparks und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen; Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
- Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.
- Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten ist untersagt.
- Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt; die Regelungen für Schulen bleiben hiervon unberührt.
- Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Die Zahl gleichzeitig in einem Ladengeschäft anwesender Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 20 m².

Schulen und Kindertagesstätten bleiben geöffnet. Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben wie immer weiterhin ohne Zugangsbeschränkung zugänglich.

